

NEWSLETTER – 2017 / KW 03

- **Haftung eines Kfz-Mieters gegenüber dem Kfz-Vermieter für grobes Verschulden §§ 535, 1280 BGB, 81 Abs. 2 VVG**

OLG Hamm, Urteil vom 30.05.2016, Az.: III-18 U 155/15

Der vom Kfz-Vermieter in Anspruch genommene beklagte Mieter mietete bei der Klägerin am 15.02.2014 ein Fahrzeug, wobei im Mietvertrag eine Selbstbeteiligung von 150,00 € vorgesehen war. Der Beklagte unterschrieb eine Erklärung auf einem quittungsartigen Schriftstück mit der Überschrift „Mietdaten“, wonach er unter anderem bestätigte, die Kundenerklärung dieser Mietdaten auf der Rückseite gelesen und verstanden zu haben. Dieses von der Klägerin als Mietvertragsurkunde bezeichnete Schriftstück, das auf der Rückseite eine nicht gesondert zu unterschreibende Kundenerklärung enthält, wurde von ihr mit anderen Schriftstücken eingehaftet und dem Beklagten übergeben, wobei das vorgenannte Schriftstück auch die Mietvertragsbedingungen enthielt. ...[\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **LG Hannover versus VHV**

LG Hannover, Urteil vom 07.06. 2016 AZ: 9 S 32/15

Das LG Hannover, das insbesondere für die beiden in Hannover ansässigen großen Versicherer HDI und VHV von besonderer Bedeutung ist, hat sich mit einer ausführlich begründeten Entscheidung zu der Schadenposition „Sachverständigenhonorar“ geäußert. ...[\(weiter auf Seite 7\)](#)

- **Keine Verweisung auf die günstigeren Preise einer Partnerwerkstatt und deren Sonderkonditionen**

AG Frankenthal, Urteil vom 07.07.2016, AZ: 3a C 170/15

Der Kläger begehrt restlichen Schadenersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls und beziffert die fiktiven Reparaturkosten im Rahmen eines Sachverständigengutachtens. Das Fahrzeug des Klägers war im Unfallzeitpunkt bereits älter als drei Jahre und war nicht „scheckheftgepflegt“. ...[\(weiter auf Seite 9\)](#)

- **Erfüllungsort der Nacherfüllung**

AG Meppen, Urteil vom 25.07.2016, AZ:3 C 314/16

Der Kläger erwarb mit Kaufvertrag vom 19.12.2015 das streitbefangene Fahrzeug sowie einen Satz Winterreifen von der Beklagten. ...[\(weiter auf Seite 11\)](#)

- **AG Recklinghausen schätzt nach Fraunhofer-Liste**

AG Recklinghausen, Urteil vom 13.06.2016, AZ: 11 C 10/16

Die Klägerin begehrt Zahlung weiterer Mietwagenkosten aufgrund eines Verkehrsunfalls. Die Haftung der beklagten Haftpflichtversicherung ist zwischen den Parteien nicht streitig. ...[\(weiter auf Seite 12\)](#)



- **Haftung eines Kfz-Mieters gegenüber dem Kfz-Vermieter für grobes Verschulden §§ 535, 1280 BGB, 81 Abs. 2 VVG**

OLG Hamm, Urteil vom 30.05.2016, Az.: III-18 U 155/15

Hintergrund

Der vom Kfz-Vermieter in Anspruch genommene beklagte Mieter mietete bei der Klägerin am 15.02.2014 ein Fahrzeug, wobei im Mietvertrag eine Selbstbeteiligung von 150,00 € vorgesehen war. Der Beklagte unterschrieb eine Erklärung auf einem quittungsartigen Schriftstück mit der Überschrift „Mietdaten“, wonach er unter anderem bestätigte, die Kundenerklärung dieser Mietdaten auf der Rückseite gelesen und verstanden zu haben. Dieses von der Klägerin als Mietvertragsurkunde bezeichnete Schriftstück, das auf der Rückseite eine nicht gesondert zu unterschreibende Kundenerklärung enthält, wurde von ihr mit anderen Schriftstücken eingehaftet und dem Beklagten übergeben, wobei das vorgenannte Schriftstück auch die Mietvertragsbedingungen enthielt.

„...Das Klauselwerk lautet im Abschnitt "Unfall, Panne, Beschädigung und Verlust" u.a. wie folgt: ...

Was geschieht bei Beschädigung oder Verlust des Fahrzeugs?

Sie haften für alle uns entstehenden Verluste und Kosten, wenn das Fahrzeug während des Mietverhältnisses beschädigt wird. Dazu gehören unter anderem ...

Ihre Haftung ist ggf. begrenzt, wenn Sie unsere optionalen Haftungsbeschränkungen gewählt haben, diese erlöschen jedoch, wenn Sie Ihrer Verantwortung und Ihren Verpflichtungen unter diesem Mietvertrag nicht nachgekommen sind (s. Versicherung und Haftungsbeschränkungen). ...

Im Abschnitt "Versicherungen und Haftungsbeschränkungen" (S. 3 der Bedingungen) heißt es u.a. wie folgt:

... Es verbleiben die folgenden Risiken, gegen die Sie sich durch Abschluss optionaler Versicherungen und Haftungsbeschränkungen absichern können:

Haftung gegenüber uns für ... Beschädigung des Fahrzeugs ...

Wenn Sie keine der optionalen Haftungsbeschränkungen abschließen, haften Sie uns gegenüber für Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugs ... Wir begrenzen diese Haftung auf die Höhe des Selbstbeteiligungsbetrages, der auf dem Rental Record angegeben ist, wenn Sie eine der folgenden Haftungsbeschränkungen abschließen:

Diebstahlsschutz ...

Haftungsbeschränkung für Schäden am Mietwagen (CDW): ...

Wenn Sie beide Haftungsbeschränkungen wählen, können Sie auch folgende Ergänzung abschließen:

SuperCover™ (SC): reduziert bei Pkw Ihre potenzielle Haftung gegenüber uns auf null ... (anders bei Nutzfahrzeugen, siehe dort).

Was geschieht, wenn ich die Bedingungen des Mietvertrags verletze?

Die von Ihnen abgeschlossenen Versicherungen und Haftungsbeschränkungen werden ungültig.

Beachten Sie, dass die Haftungsbeschränkungen auch dann ungültig werden, wenn der Verlust oder die Beschädigung vorsätzlich durch Sie oder einen anderen berechtigten Fahrer verursacht wurden. Bei grober Fahrlässigkeit entfallen die Haftungsbeschränkungen in einem



der Schwere des Verschuldens des Mieters bzw. berechtigten Fahrers entsprechenden Verhältnis. ...“

Mit dem Mietfahrzeug kam der Beklagte rechts von der Fahrbahn ab und prallte gegen ein dort abgestellten Pkw, wobei er im Unfallbericht bzw. der Schadenanzeige gegenüber der Klägerin handschriftlich erklärte, er habe seine Briefftasche fallen lassen und beim Aufheben die Kontrolle verloren.

Die Klägerin beehrte erstinstanzlich basierend auf einer Haftungsquote von 50 % die ihr am Mietfahrzeug entstandenen Schäden und sonstige weitere Schäden mit der Begründung, dass das Verhalten des Beklagten leichtfertig gewesen sei.

Der Beklagte vertrat die Auffassung, dass die entsprechenden Mietbedingungen nicht wirksam in den Vertrag einbezogen seien und in sich schon nicht verständlich und widersprüchlich seien. Des Weiteren vertrat er die Auffassung, dass sein Verhalten nicht als grob fahrlässig anzusehen sei.

Das erstinstanzliche LG Dortmund wies die Klage mit Urteil vom 07.10.2015, Az.: 2 U 10/15 mit der Begründung ab, dass auch nach Anhörung des Beklagten zum Unfallhergang eine grobe Fahrlässigkeit nicht feststellbar sei, da der Beklagte glaubhaft geschildert habe, dass „wegen des Hinfallens des Portemonnaies unter die Pedale die begründete Sorge bestanden habe, dass sich dieses unter das Bremspedals bewegt und damit die Bremse blockiert“.

Aussage

Das OLG Hamm sah dies anders und führte zu der Problematik wörtlich aus:

„...Die Berufung der Klägerin hat im Wesentlichen Erfolg. Der Beklagte haftet ihr wegen der Beschädigung des Mietobjekts am 15.2.2014 auf Schadensersatz.

I.

Der Beklagte haftet dem Grunde nach aus einer Verletzung des Mietvertrags gem. §§ 280 Abs. 1, 249ff. BGB und ferner wegen einer Eigentumsverletzung (§§ 823 Abs. 1, 249ff. BGB).

Unstreitig hat der Kläger eine schuldhafte Verletzung des Eigentums der Klägerin an dem vermieteten Fahrzeug herbeigeführt, indem es zur Kollision mit einem anderen parkenden Pkw gekommen ist.

Der Beklagte haftet daher - vorbehaltlich etwaiger Haftungsbeschränkungen - für den Sachschaden und für den entgangenen Gewinn der Klägerin.

II.

Der Beklagte kann sich nicht auf Haftungsbeschränkungen berufen.

Unstreitig ist, dass dem Beklagten für den Fall, dass ihm lediglich leichte bzw. normale Fahrlässigkeit zur Last gefallen wäre, eine Haftungsbeschränkung zugutekommt. Die Haftung ist bei Nutzfahrzeugen auf die im sog. Rental Record angegebene Selbstbeteiligung von 150,00 EUR beschränkt, die hier bereits durch Verrechnung mit dem Anspruch des Beklagten auf Rückgewähr der Sicherheitsleistung realisiert worden ist.

Das Verhalten des Beklagten war jedoch grob fahrlässig, so dass ihm die vertraglichen Haftungsbeschränkungen versagt bleiben.

Die Frage, ob den Beklagten der Vorwurf grober Fahrlässigkeit trifft, ist aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu klären, wobei objektive und subjektive Momente zu unterscheiden sind.



Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (z.B. NJW 1997, S. 1012) handelt grob fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Im Rahmen des § 81 VVG setzt grobe Fahrlässigkeit ein Verhalten des Versicherungsnehmers voraus, von dem er wusste oder wissen musste, dass es geeignet war, den Eintritt des Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens zu fördern. Dabei muss die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts - und zwar gerade die des eingetretenen Schadens - offenkundig so groß sein, dass es ohne Weiteres nahelag, zur Vermeidung des Versicherungsfalles ein anderes Verhalten als das tatsächlich geübte in Betracht zu ziehen (Prölss/Martin, VVG, § 81 Rn. 30). Im Gegensatz zur einfachen Fahrlässigkeit muss es sich bei einem grob fahrlässigen Verhalten um ein auch in subjektiver Hinsicht unentschuldbares Fehlverhalten handeln, das ein gewöhnliches Maß erheblich übersteigt. Indes kann vom äußeren Geschehensablauf und vom Ausmaß des objektiven Pflichtverstoßes auf innere Vorgänge und deren gesteigerte Vorwerfbarkeit geschlossen werden.

Nach diesen Maßstäben handelte der Beklagte grob fahrlässig, indem er sich auf einer innerörtlichen Straße bei unstreitig dichtem Verkehr einer Geschwindigkeit von immerhin (zumindest) 50 km/h mit seinem Kopf in den Fußraum des Transporters herunterbeugte, um nach einem herabgefallenen Portemonnaie zu greifen. Für diese Zeit des Herabbeugens, das der Beklagte selbst noch bei seiner Anhörung demonstriert hat, war eine Beobachtung des Verkehrs nicht mehr möglich. Ob der Beklagte in erster Instanz behauptet haben will, auch noch während des Herabbeugens den Verkehr weiterhin beobachtet zu haben, kann dahinstehen, weil er einen solchen Sachvortrag jedenfalls nicht aufrechterhalten hat. Aufgrund dieses Herabbeugens konnte der Beklagte seine Aufmerksamkeit nicht, wie etwa bei einer statthaften Beobachtung der Armaturen des Fahrzeugs, sofort auf den Verkehr lenken, sondern musste Oberkörper und Kopf erst wieder erheben. Damit war die Kontrolle des Fahrzeugs für eine nicht unbeträchtliche Fahrtstrecke faktisch ausgeschlossen.

Es war auch dem Beklagten erkennbar, dass er während dieser Zeit keine Aufmerksamkeit für die Verkehrsvorgänge aufbringen konnte und überdies damit rechnen musste, das Fahrzeug aufgrund der Beugebewegung nicht in der Spur halten zu können. Der Beklagte konnte das Aufheben seines Portemonnaies auch durchaus zurückstellen. Soweit er vorbringt, er habe befürchtet, dass es unter die (Brems-)Pedale rutschte und damit eine Verzögerung des Fahrzeugs alsbald hätte unmöglich machen können, hält der Senat diese Einlassung für vorgeschoben. Es ist schon nicht plausibel, aus welchem Grund das Portemonnaie unter die deutlich weiter vorn befindlichen Pedale gefallen sein sollte, was auch der Beklagte selbst so nicht behauptet. Ein "Verrutschen" des asymmetrischen Gegenstandes mit hoher Haftreibung dorthin ist im Rahmen einer normalen innerstädtischen Fahrt offenkundig schlicht als unmöglich anzusehen.

Das Verhalten des Beklagten ist auch nicht als sog. Augenblicksversagen einzustufen. Mit der Qualifikation als Augenblicksversagen wird nicht jedes kurzfristige Verhalten dem Verdikt der groben Fahrlässigkeit entzogen, sondern es müssen weitere Umstände hinzutreten (Prölss/Martin, a.a.O. Rn. 40; BGHZ 119, 147, 149). Mag sich der Beklagte auch ohne weitere Überlegung plötzlich entschlossen haben, nach seinem Portemonnaie zu greifen, so fehlte es angesichts der Geschwindigkeit des Fahrzeugs, der Örtlichkeit und der fehlenden Dringlichkeit des Aufhebens an jeglichem nachvollziehbaren Anlass, diesem Entschluss ungehemmt nachzugehen.

Diese Auffassung des Senats entspricht der obergerichtlichen Rechtsprechung (s. z.B. OLG Rostock, Urt. vom 15.5.2014, Az. 3 U 85/13), wonach das Abwendung des Blicks von der Fahrbahn stets u.a. (erst) dann als grob fahrlässig eingestuft wird, wenn eine Situation hinzutritt, die erhöhte Aufmerksamkeit forderte, wie dies hier aufgrund der gefährlichen Geschwindigkeit und der konkreten Örtlichkeit (innerörtliche Straße und dichter Verkehr) der Fall war.

Demgegenüber kann sich der Beklagte auch nicht auf den Rechtsgedanken des Rettungskostenersatzes berufen.



Er macht zu seiner Entlastung geltend, die "Regelungen über den Rettungskostenersatz" seien zumindest analog anzuwenden. Damit nimmt er Bezug auf die §§ 90, 82, 83 VVG. Anerkannt ist, dass der Versicherungsnehmer die Beweislast dafür trägt, dass die entstandenen Schäden im Zusammenhang mit der Abwendung eines unmittelbaren bevorstehenden Versicherungsfalls i.S. des § 90 VVG entstanden sind. Ein Irrtum über die Gebotenheit schadet nach herrschender Meinung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (z.B. OLG Saarbrücken, Urt. v. 26. 1. 2011 – 5 U 356/10, anders etwa Lücke, NVersZ 1999, S. 61).

Auf eine Einstandspflicht eines etwaigen Kaskoversicherers - hier also auf eine Freistellungsverpflichtung des Vermieters, der dem Beklagten gegenüber wie ein Kaskoversicherer zu behandeln ist - könnte sich der Beklagte deshalb nur berufen, wenn das Aufheben des Gegenstandes zur Vermeidung eines unmittelbar bevorstehenden Unfalls erforderlich war oder wenn er diese Erforderlichkeit jedenfalls ohne grobe Fahrlässigkeit annehmen durfte. Dafür fehlt es an jeglichem nachvollziehbaren Vortrag. Wie bereits erwähnt, bestand kein realer Anlass für die Annahme, der betreffende Gegenstand werde unter das (Brems-)Pedal rutschen und solchermaßen die Kontrolle über das Fahrzeug aufheben. Die etwaige Annahme des Beklagten, es sei gleichwohl geboten gewesen, zur Abwendung dieser nicht gegebenen Gefahr die Aufmerksamkeit vom laufenden Verkehr in den Fußraum zu richten, wäre deshalb ihrerseits als grob fahrlässig zu qualifizieren.

Die Haftung des Beklagten wegen grober Fahrlässigkeit hängt nicht von der im Übrigen streitigen Einbeziehung und Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mietvertrages ab.

Aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urt. vom 11.10.2011, Az. VI ZR 46/10) ergibt sich, dass an die Stelle unwirksamer Klauseln über den Haftungsvorbehalt der "Grundgedanke der gesetzlichen Regelung des § 81 Abs. 2 VVG" tritt. Selbst wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen also entweder schon nicht wirksam in den Mietvertrag einbezogen worden sein sollten oder - zumindest teilweise - als unwirksam im Sinne der §§ 307 ff. BGB anzusehen sein sollten, führte dies nicht zu einer weitergehenden Entlastung des Beklagten, als sie sich bereits aus dem Grundgedanken des § 81 Abs. 2 VVG ergibt.

Der Vortrag des Beklagten gab jedoch auch Anlass für die Prüfung, ob er aus den Bedingungen, namentlich aus der gewählten Haftungsbeschränkung "Super Cover", darauf schließen durfte, dass seine Haftung auch für Fälle grober Fahrlässigkeit auf die Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 EUR beschränkt sei. Das ist nach Auffassung des Senats nicht der Fall.

Aus der Formulierung auf dem quittungsähnlichen Dokument ("Mietdaten") "Wenn Sie die Option Super Cover (SC) wählen, indem Sie die angegebene Gebühr zahlen, wird Ihre CDW -und/oder TP - Selbstbeteiligung auf EUR 150,00 reduziert" kann sich eine solche Erwartung des Kunden nicht ergeben.

Das folgt schon daraus, dass die Voraussetzungen der Reduzierung der Selbstbeteiligung dort nicht genannt sind und einem jeden Mietinteressenten klar sein muss, dass bestimmte Fälle, namentlich vorsätzliche Beschädigungen, davon nicht erfasst sein können. Ferner wird oberhalb des Unterschriftenfeldes auf den Text auf der Rückseite des Dokuments verwiesen wird. Dort findet sich - sofort erkennbar - ein Hinweis auf die Mietbedingungen sowie die Formulierung " ... und übernehme die Haftung für etwaige weitere Beschädigungen oder den Verlust des Fahrzeugs gemäß Ziffer 4 der Mietbedingungen". Ein Verständnis der Reduzierung der Selbstbeteiligung auf 150,00 EUR als abschließende Regelung ist damit nicht vereinbar. Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass die "Mietbedingungen" selbst eine Bezifferung nicht aufweisen.

Auch aus der Regelung auf S. 3 der Bedingungen (unter der Überschrift "Was kann ich tun, um meine Haftung zu verringern oder auszuschließen?") "SuperCover™ (SC): reduziert bei Pkw Ihre potenzielle Haftung uns gegenüber auf null ... (anders bei Nutzfahrzeugen, siehe



dort)" lässt sich nichts für die Erwartung des Kunden herleiten, dass er auch im Fall groben Verschuldens nicht hafte.

Zwar erweckt der sogleich folgende weitere Text unter "Bitte beachten", der Schäden betrifft, die unter Missachtung von "Durchfahrthöhen" und an Zubehör angerichtet werden, zunächst den Eindruck, es gebe keine weiteren Einschränkungen. Erst am Ende der S. 3 - nach den Ausführungen zu einer fakultativen Insassenunfallversicherung und zu eigenem Versicherungsschutz des Kunden - finden sich unter der Überschrift "Was geschieht, wenn ich die Bedingungen des Mietvertrags verletze?" Ausführungen u.a. dazu, dass die Haftungsbeschränkungen bei grober Fahrlässigkeit "in einem die Schwere des Verschuldens des Mieters ... entsprechenden Verhältnis entfallen".

Doch ergibt sich aus dem Zusammenhang dieser Regelungen noch hinreichend deutlich, dass die Haftungsbeschränkungen für die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht gelten. Dem Kunden ist es auch zuzumuten, den Abschnitt "Versicherung und Haftungsbeschränkungen" bis zum Ende durchzulesen, wenn er einen Mietvertrag mit der Klägerin abschließen will.

Soweit sich der Beklagte darauf beruft, der Kunde könne sich unter dem Thema "Verletzung des Mietvertrags" schon nicht vorstellen, dass darunter auch die unfallbedingte Beschädigung des Fahrzeugs falle, folgt der Senat dem nicht: Dass der Mieter die Pflicht hat, das Fahrzeug unbeschädigt zurückzugeben, ergibt sich schon aus den Bemerkungen auf der Rückseite des Dokuments mit der Überschrift "Mietdaten" sowie aus den Bestimmungen auf S. 1 der Mietbedingungen (z.B. unter "Unfall, Panne, Beschädigung und Verlust": "... Sie sind dafür verantwortlich, das Fahrzeug im gleichen Zustand zurückzugeben ..."). Im Übrigen darf sich der Kunde durch eine ggf. missverständliche Formulierung einer Überschrift nicht von der Lektüre der darunter stehenden Vorschriften abhalten lassen, und jedenfalls diese sind eindeutig.

Für den vorliegenden Fall der grob fahrlässigen Verursachung des Schadens ist mithin eine Kürzung des Schadensersatzanspruchs der Klägerin "in einem der Schwere des Verschuldens" des Beklagten "entsprechenden Verhältnis" vorzunehmen. Erkennbar soll mit dieser Regelung die Haftung des Mieters erst für den Fall des "schwerstmöglichen" groben Verschuldens ungekürzt bleiben. Im vorliegenden Fall ist jedenfalls eine weitergehende Kürzung als sie die Klägerin bereits selbst mit der Herabsetzung auf 50 % vorgenommen hat, nicht veranlasst. Der Senat teilt die Auffassung, dass das Verhalten des Beklagten einen Fall "mittlerer" grober Fahrlässigkeit darstellt, so dass sich die Klägerin eine weitergehende Kürzung als die Halbierung des Anspruchs nicht entgehen lassen muss...."

Praxis

Nach dem OLG Hamm kann sich der Mieter eines Kraftfahrzeugs gemäß dem Grundgedanken des § 81 Abs. 2 VVG nicht auf die konkret vereinbarte Haftungsfreistellung in einem Mietvertrag berufen, wenn er während der Fahrt im Fußraum nach einem herabgefallenen Portemonnaie sucht und deshalb gegen ein anderes Fahrzeug prallt.

Einen solchen Umstand sieht das OLG Hamm als grob fahrlässig an und kommt zu einer Haftungsquote von 50 % zu Lasten des Mieters.



- **LG Hannover versus VHV**

LG Hannover, Urteil vom 07.06. 2016 AZ: 9 S 32/15

Hintergrund

Das LG Hannover, das insbesondere für die beiden in Hannover ansässigen großen Versicherer HDI und VHV von besonderer Bedeutung ist, hat sich mit einer ausführlich begründeten Entscheidung zu der Schadenposition „Sachverständigenhonorar“ geäußert.

Aussage

Das LG Hannover wiederholt die durch den BGH aufgestellten Grundsätze, wonach der Geschädigte grundsätzlich nicht verpflichtet ist, den ihm zugänglichen Sachverständigenmarkt zu erforschen, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Ausreichend ist nach Auffassung des LG Hannover, einen für ihn ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen.

Anhaltspunkte dafür, dass das berechnete Honorar für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegt, wurden nicht vorgetragen. Das LG Hannover wiederholt hier die BGH-Auffassung, wonach der Beklagte verpflichtet ist, hierzu substantiiert vorzutragen.

Ausführlich setzt sich das LG Hannover mit der sogenannten Indizwirkung einer bezahlten Rechnung auseinander, die der BGH ja bejaht hatte. Diese Indizwirkung bejaht das LG Hannover jedoch auch bei einer nicht bezahlten Rechnung, da der Geschädigte zum Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen eben nicht sicher sein kann, dass die Versicherung des Unfallverursachers die Kosten in voller Höhe übernimmt und er allein schon deshalb in Betracht ziehen muss, dass er die Rechnung aus eigenen Mitteln begleichen muss.

Dies ist nach Auffassung des LG Hannover Indiz dafür, dass der Geschädigte den Rechnungsbetrag für angemessen hält. In dem vorliegenden Fall lag der Beauftragung die Honorartabelle des Sachverständigen zugrunde (selbst, wenn jedoch keine Honorartabelle Bestandteil der Beauftragung ist, dürfte die dem Geschädigten bekannte Abrechnungsart nach Schadenhöhe eine ähnliche Indizwirkung auslösen).

Ausdrücklich schließt sich das LG Hannover der bekannten Entscheidung des OLG München (AZ: 10 U 1073/16) an.

Selbst wenn jedoch eine Indizwirkung verneint würde, greift bei der Prüfung der Angemessenheit die BVSK-Honorarbefragung 2015. Das LG Hannover teilt mit, dass die BVSK-Honorarbefragung eine taugliche Schätzgrundlage ist.

Wörtlich führt das LG Hannover aus:

„Die vom Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 22.07.2014 genannten Umstände, die zu einer Ablehnung der Nebenkostenumfrage der BVSK-Umfrage aus dem Jahr 2013 geführt haben, treffen auf die Erhebung aus dem Jahr 2015 nicht zu. ... In den Erläuterungen zum Fragebogen (der Honorarbefragung) wurde ausdrücklich vorgegeben, dass die vorgegebenen Nebenkosten anzusetzen sind, um eine Vergleichbarkeit der Grundhonorare zu erzielen. Von einer Einrechnung der Nebenkosten in die Grundhonorare ist dort nicht die Rede. Auch der Umstand, dass die Nebenkosten vorgegeben wurden, stellt die Tauglichkeit der BVSK-Umfrage 2015 nicht in Frage, da anders eine Vergleichbarkeit der Grundhonorare nicht hätte erreicht werden können“.

Das LG Hannover hat sich demnach sehr intensiv mit den Inhalten der BVSK-Honorarbefragung auseinandergesetzt und genau diese als sachgerecht bestätigt.



Praxis

Derzeit ist noch nicht klar, ob die Entscheidung des LG Hannover der 9. Kammer innerhalb der Kammern des Gerichts abgestimmt ist.

Mit Sicherheit wird man aber eine entsprechende Indizwirkung annehmen können.

Gerade in den Auseinandersetzungen, die immer noch mit der VHV-Versicherung zu führen sind, dürfte diese Entscheidung hilfreich sein.

Möglicherweise erleichtert sie auch Sammelklagen gegen die VHV-Versicherung, zumal auch in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht der Sachverständige selbst geklagt hat, sondern das Factoring-Unternehmen, dem der Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten abgetreten worden war



- **Keine Verweisung auf die günstigeren Preise einer Partnerwerkstatt und deren Sonderkonditionen**

AG Frankenthal, Urteil vom 07.07.2016, AZ: 3a C 170/15

Hintergrund

Der Kläger begehrt restlichen Schadenersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls und beziffert die fiktiven Reparaturkosten im Rahmen eines Sachverständigengutachtens. Das Fahrzeug des Klägers war im Unfallzeitpunkt bereits älter als drei Jahre und war nicht „scheckheftgepflegt“.

Die Beklagte verwies den Kläger im Rahmen eines Prüfberichts auf eine 16 km entfernt liegende günstigere Reparaturwerkstatt, ohne Informationen zur Gleichwertigkeit zu machen.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte vollumfänglich Erfolg.

Aussage

Das AG Frankenthal führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der fiktiv abrechnende Geschädigte nach der Rechtsprechung des BGH zwar auf für jedermann zugängliche günstigere Stundenverrechnungssätze einer technisch gleichwertigen freien Werkstatt verwiesen werden könne.

Eine Unzumutbarkeit der Verweisung kann sich einerseits auf die Entfernung, andererseits auf die bestehenden Sonderkonditionen zwischen Werkstatt und Haftpflichtversicherung beziehen.

Der Umstand, dass es sich um eine Partnerwerkstatt handelt, mit der eine Versicherung im Rahmen der Abwicklung von Kaskoschäden dauerhaft vertraglich verbunden ist, führt allerdings für sich alleine noch nicht zu einer Unzumutbarkeit der Verweisung. Wenn der Versicherer darlegen und beweisen kann, dass die benannte freie Werkstatt für die Reparatur am Pkw des Geschädigten die allen Kunden zugänglichen Preise zugrunde legt und diese in dem Prüfbericht aufgeführt sind, so hindere eine Vereinbarung von Sonderkonditionen eine Verweisung grundsätzlich nicht.

Es kommt daher darauf an, welche Stundenverrechnungssätze der Regulierung zugrunde gelegt werden. Nur der Verweis auf vertraglich vereinbarte Sonderkonditionen ist nach der Rechtsprechung des BGH unzumutbar.

Hinsichtlich der in Frankenthal benannten Referenzwerkstatt fehlt es an der erforderlichen substantiierten Darlegung der Gleichwertigkeit, denn hier gilt nicht der erleichterte Beweismaßstab des § 287 ZPO. Weiter ist nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls welche Sonderkonditionen aufgrund der vertraglichen Bindung dieser freien Werkstatt, die kein Eurogarant-Betrieb ist, bestehen und mithin einen Sondermarkt darstellen.

Der Kläger braucht sich daher nicht auf die von der Beklagten genannten freien Werkstätten verweisen zu lassen und kann seiner Abrechnung daher den im Schadengutachten für erforderlich gehaltenen und nach DAT aufgrund der Herstellervorgaben berechneten Reparaturaufwand zugrunde legen.

Praxis

Das AG Frankenthal lehnt eine Verweisung auf die günstigeren Preise einer Partnerwerkstatt der Beklagten ab, weil sich der Geschädigte nicht auf einen erst vom Schädiger eröffneten Sondermarkt verweisen lassen muss. Andernfalls würde die ihm zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die ihm die Möglichkeit der Schadenbehebung in eigener Regie eröffnet. Die Ersetzungsbefugnis soll den Geschädigten davor bewahren, die



Schadenbeseitigung dem Schädiger zu überlassen. Er soll sich nicht faktisch in die Hände des Schädigers begeben müssen.

Bei einer dauerhaften vertraglichen Verbindung ist die konkrete Ausgestaltung der Kooperation entscheidend – insbesondere ob und in welchem Umfang die Preiskalkulation der Werkstatt beeinflusst ist und ob durch den Umfang der Zusammenarbeit eine Interessenkollision zu befürchten ist.

- **Erfüllungsort der Nacherfüllung**

AG Meppen, Urteil vom 25.07.2016, AZ:3 C 314/16

Hintergrund

Der Kläger erwarb mit Kaufvertrag vom 19.12.2015 das streitbefangene Fahrzeug sowie einen Satz Winterreifen von der Beklagten.

Mit Schreiben vom 29.02.2016 forderte der Kläger die Beklagte auf, diverse von ihm vorgetragene Mängel zu beheben sowie drei nicht passende Winterräder zurückzunehmen. Von den vier erworbenen Reifen wären drei auf andere Felgen aufgezogen und hätten nicht zum Fahrzeug gepasst. Außerdem seien bereits am Tag nach Übergabe des Fahrzeugs diverse Mängel aufgetreten.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger müsse das Fahrzeug zum Zwecke der Nacherfüllung an den Sitz der Beklagten nach Berlin bringen.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte habe alle Kosten für den Transport zu tragen und müsse sich auch selbst um den Transport kümmern.

Aussage

Das AG Meppen hat die Klage abgewiesen.

„Ausweislich des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages haben diese als Erfüllungsort den Sitz der Verkäufer, also der Beklagten, vereinbart. In dem schriftlichen Vertrag heißt es ausdrücklich insoweit „Erfüllungsort beim Verkäufer“. Zudem lässt die in § 429 Abs. 1 BGB verwendete Formulierung, wonach der Käufer im Rahmen der Nacherfüllung die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen kann, nicht den Schluss zu, der Gesetzgeber habe hierdurch zum Ausdruck bringen wollen, dass die Nacherfüllung stets eine Bringschuld sei, deren Erfüllungsort beim Käufer liege. Selbst wenn im vorliegenden Falle vertragliche Abreden über den Erfüllungsort gefehlt haben sollten, ist insoweit auf die Natur des Schuldverhältnisses abzustellen. Fehlen solche Anhaltspunkte, ist Erfüllungsort letztlich der Ort, an welchem der Schuldner zur Zeit der Niederlassung seinen Wohnsitz bzw. seine gewerbliche Niederlassung hatte. Beim Fahrzeugkauf von einem Händler erfordern Nachbesserungsarbeiten in der Regel technisch aufwendige Diagnose oder Reparaturarbeiten des Verkäufers, die wegen der dort vorhandenen materiellen und personellen Möglichkeiten sinnvoll nur am Betriebsort des Händlers vorgenommen werden können.“

Praxis

Zur Bestimmung des Erfüllungsortes im Kaufrecht sind in erster Linie die von den Parteien getroffenen Vereinbarungen entscheidend. Ohne besondere Vereinbarungen und ohne vertragliche Regelungen richtet sich der Ort der Nacherfüllung im Kaufrecht nach § 269 BGB. Das bedeutet, dass grundsätzlich der Sitz des Verkäufers maßgeblich ist.

Im Rahmen der Nacherfüllung ist jedoch zu beachten, dass die Kosten für den Transport grundsätzlich vom Händler zu tragen sind und der Verbraucher einen angemessenen Vorschuss verlangen kann.

Die Frage des Erfüllungsortes hat der BGH bereits in einer Grundsatzentscheidung geklärt (Urteil vom 13. April 2011, AZ: VIII ZR 220/10).



- **AG Recklinghausen schätzt nach Fraunhofer-Liste**
AG Recklinghausen, Urteil vom 13.06.2016, AZ: 11 C 10/16

Hintergrund

Die Klägerin begehrt Zahlung weiterer Mietwagenkosten aufgrund eines Verkehrsunfalls. Die Haftung der beklagten Haftpflichtversicherung ist zwischen den Parteien nicht streitig.

Auf die Mietwagenrechnung in Höhe von 552,05 € zahlte die Beklagte lediglich 348,67 €. Die Differenz macht die Klägerin nun klageweise geltend.

Aussage

Die Klägerin hat nach Ansicht des AG Recklinghausen keinen Anspruch auf Zahlung der restlichen Mietwagenkosten. Der Geschädigte ist nach der örtlich gefestigten Rechtsprechung dazu gehalten, unter mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbeseitigung zu wählen.

„Es ist von der Klägerin nicht vorgetragen worden, dass sie vor Anmietung des Ersatzwagens überhaupt Preise verschiedener Anbieter miteinander verglichen hat. Es ist ferner nicht vorgetragen, dass die Klägerin überhaupt auch bei ihrer Reparaturfirma, bei der sie das Ersatzfahrzeug anmietete, nach verschiedenen Miettarifen gefragt hat.“

Das Fahrzeug der Klägerin war nach dem Unfall nach wie vor verkehrstüchtig. Es bestand keine Eile und Notwendigkeit, nach dem Unfall den naheliegenden Tarif ihrer Reparaturwerkstatt anzunehmen. Vielmehr hätte die Klägerin weitere Nachforschungen unternehmen müssen.

Für die Ermittlung des Normaltarifs stützt sich das AG Recklinghausen auf die Angaben des Mietpreisspiegels des Fraunhofer Instituts. Auf dieser Grundlage gelangt das Gericht zu einem Ersatzbetrag von 225,79 €, die Klägerin hat mithin keinen Anspruch auf Zahlung weiterer Mietwagenkosten.

Praxis

Das AG Recklinghausen setzt in seiner Entscheidung die Spruchpraxis des LG Bochum zur Anwendung des Fraunhofer-Marktpreisspiegels fort. Einen unfallbedingten Aufschlag aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls schließt es nicht rundweg aus, sieht aber in dem konkreten Fall aufgrund der bereits erfolgten Mehrleistung durch die Versicherung keinen Grund zur rechtlichen Prüfung.

-